

XXII. GP.-NR**845 /J****2003 -09- 24****ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kafka beim Karenzgeldzuschuss

*„Warum quält ihr mich so?“ sagte er mühsam. „Wir quälen dich doch nicht“, sagte das Mädchen, „du willst etwas von uns, und wir wissen nicht, was.“
(Franz Kafka, Das Schloss)*

1995, im Rahmen des ersten Sparpakets, euphemistisch Strukturanpassungsgesetz genannt, wurde das Karenzurlaubszuschussgesetz (kurz KUZuG) ins Leben gerufen. Mit dem Zuschuss zum Karenzgeld wurde das „erhöhte Karenzgeld“ abgelöst, das bis zu diesem Zeitpunkt Alleinerziehenden und Familien mit geringem Einkommen während der Karenzzeit, die damals noch „Karenzurlaub“ hieß, gewährt wurde.

Auch der Zuschuss (in der Höhe von ATS 2.500,-) wurde nur über Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Wesentlicher Unterschied: der Zuschuss muss zurückbezahlt werden. Innerhalb von maximal 15 Jahren und abhängig vom jährlichen Einkommen sollten die nichtbetreuenden Elternteile, also in der Regel die Kindesväter, den Zuschuss beim Finanzamt zurückzahlen.

Der „Zuschuss“ war also kein Zuschuss, sondern ein Kredit. Einziger Bonus des KUZuG: es gab bis zum Jahr 2003 keine Rückzahlung.

1997 wurde das KUZuG außer Kraft gesetzt und seine Bestimmungen weitgehend in das Karenzgeldgesetz (KGG) integriert, die Rückzahlung wurde aber weiterhin nicht eingefordert.

2002 wurde das Karenzgeldgesetz durch das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) abgelöst, die Zuschussregelung blieb, aber der Finanzminister verzichtete nach wie vor auf die Rückzahlung.

2003 änderte sich das allerdings. Der Finanzminister entdeckte, dass mit dem rückzahlbaren Zuschuss Geld zu holen sei und beauftragte die Finanzämter mit Erhebungen und Rückforderungen zu den geschätzten 95.000 Zuschüssen, die seit 1996 ausbezahlt worden sind.

Aus der Schublade geholt wurde ein Formular, „Erklärung gemäss § 16 Karenzurlaubszuschussgesetz“, das ganz offensichtlich noch aus dem Jahr 1996 stammt und das beginnt mit der sehr bestimmten Anrede „Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!“.

Entgangen ist dem Finanzminister, dass im Jahr 2003 eine Rückforderung unter Berufung auf das Karenzurlaubszuschussgesetz schon deshalb etwas seltsam ist, weil das KUZuG seit Juli 1997 außer Kraft gesetzt ist!

Entgangen ist dem Finanzminister auch, dass die Rückforderung eines Zuschusses aus den Jahren 1996 und 1997, der bis 2003 nicht eingefordert wurde, an rechtliche Grenzen stößt: die Rückforderung einer Abgabe verjährt nach 5 Jahren! Dass die Schreiben der Finanzbehörde keine umfassende Information über die gesetzlichen Grundlagen bzw. eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, lässt den Schluss zu, dass es dem Finanzminister auch billig ist, Geld einzutreiben, selbst wenn es nicht rechtens ist.

Entgangen ist dem Finanzminister außerdem, dass ein Grossteil der zur Rückzahlung Verpflichteten jahrelang von keiner Behörde darüber informiert wurde, dass eine Forderung gegen sie besteht. Im Unterschied zum neu geschaffenen Kinderbetreuungsgeldgesetz, in dem der § 16 dem zuständigen Krankenversicherungsträger aufträgt, den zur Rückzahlung verpflichteten Elternteil davon zu verständigen, gab es weder im KUZuG noch im KGG eine Information an die Betroffenen: diese wurden zwar gesetzlich zur jährlichen Erklärung ihrer Einkommen (§ 32 KGG) und zur Zahlung verpflichtet, aber ohne darüber informiert zu werden!

Entgangen ist dem Finanzminister auch, dass das Gesetz – sowohl das gültige Karenzgeldgesetz als auch das außer Kraft getretene KUZuG – davon spricht, dass die Abgabe „höchstens im Ausmaß von 115 % des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben“ sei. Den Finanzminister hat das „höchstens“ nicht gekümmert – die Rückzahlung wurde mit 115 Prozent für alle Fälle festgelegt.

Auf der Suche nach Geld ist dem Finanzminister offensichtlich noch viel mehr entgangen.

Etwa der Umstand, dass beim rechtmäßig bezogenen Zuschuss der andere Elternteil zu einer Rückzahlung mit Aufschlag verpflichtet wird, während der § 39 KGG festlegt, dass im Falle einer zu Unrecht bezogenen Leistung diese zurückbezahlt werden muss – ohne Aufschlag!

Während KUZuG und KGG davon ausgehen, dass die zur Rückzahlung Verpflichteten jedes Jahr nach der Geburt des Kindes ihre Einkommen offen legen und – abhängig vom Einkommen – in Raten die um 15 Prozent erhöhte Abgabe leisten (ohne dass sie bisher über ihre Verpflichtung informiert wurden), gehen Finanzminister bzw. –behörde offensichtlich davon aus, dass die Rückzahlung auch gleich für mehrere Jahre eingefordert werden kann: eine finanzielle Belastung, die manche zur Aufnahme eines Kredits für die Rückzahlung der erhöhten Abgabe zwingt!

Auch der Umstand, dass die zur Rückzahlung Verpflichteten in der Regel niedrige Einkommen haben oder ohnehin zum Unterhalt (für das Kind) verpflichtet sind, wirft nicht nur soziale, sondern auch rechtliche Probleme auf .

Da nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückzahlungsaktion geradezu grotesk sind (Verpflichtung zur jährlichen Einkommensoffenlegung und Ratenzahlung, ohne darüber informiert zu werden; Vergleich von rechtmäßiger Rückzahlung mit Aufschlag und Rückforderung unrechtmäßiger Leistung ohne

Aufschlag), sondern die praktische Umsetzung kafkaeske Dimensionen erreicht hat, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Wurden in den Jahren vor 2003 Rückzahlungen von Zuschüssen zum Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld eingefordert?
Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie viele Personen wurden bisher im Jahr 2003 aufgefordert, ihr Einkommen wegen der Rückzahlungsverpflichtung offen zu legen?
3. Aus welchen Datenbeständen bzw. aus den Datenbeständen welcher Organisationen, Körperschaften oder sonstiger Einrichtungen stammt das Datenmaterial, auf Grund dessen Personen zur Rückzahlung angeblich erhaltener Zuschüsse aufgefordert werden (wir ersuchen um vollständige Anführung aller Datenquellen unter Hinzufügung der Art der Daten, die von der jeweiligen Quelle stammen)?
4. In welcher Weise wurde vor Aussendung der Aufforderung zur Bekanntgabe des zur Feststellung einer Rückzahlungspflicht erheblichen Einkommens durch die Behörde geprüft, ob die aufgeforderte Person tatsächlich einen Karenzgeldzuschuss erhalten hat?
5. Welche Kosten (aufgeschlüsselt nach Material-, Porto-, Personalkosten etc.) sind bisher im Jahr 2003 den Finanzbehörden durch die Rückzahlungsaktion erwachsen?
6. Welche Beträge wurden bisher im Jahr 2003 durch die Rückzahlungsaktion eingebracht?
7. Wie hoch sind die zu diesem Titel in den Budgets 2003 und 2004 eingeplanten Einnahmen (Budgetposition und Höhe)?
8. Warum hat sich das Finanzministerium bei seiner Rückzahlungsaktion auf das Karenzurlaubszuschussgesetz, das 1997 außer Kraft getreten ist, berufen?
9. Wird das Finanzministerium seine „sehr geehrten Steuerzahler und Steuerzahlerinnen“, die zur Erklärung ihrer Einkommensverhältnisse „gemäß § 16 Karenzurlaubszuschussgesetz“ aufgefordert wurden, darüber informieren, dass dieses Gesetz seit 1997 außer Kraft gesetzt, eine Berufung der Behörde auf dieses Gesetz deshalb unstatthaft und ohne Konsequenz für die Betroffenen ist?
10. Wie viele Personen wurden bisher im Jahr 2003 aufgefordert, für die Jahre 1996 und 1997 ihr Einkommen offen zu legen?
11. Wie vielen Personen wurden bisher im Jahr 2003 Rückzahlungen für die Jahre 1996 und 1997 vorgeschrieben?

12. Wie viele Personen haben bisher im Jahr 2003 für die Jahre 1996 und 1997 Rückzahlungen geleistet?
13. Wieviele Personen wurden in Zusammenhang mit dem KUZuG zur Rückzahlung erhaltener Zuschüsse bzw. zur Bekanntgabe der Einkommenshöhe aufgefordert, obwohl gar kein Karenzurlaubszuschuss in Anspruch genommen wurde?
14. Teilt das BMF die Rechtsauffassung der Unterfertigten, wonach die Rückzahlung einer Abgabe, die 5 Jahre nicht eingefordert wurde, nach § 207 Abs. 2 BAO verjährt ist?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Welche Verjährungsfrist gemäß welcher gesetzlichen Bestimmung gilt für diese Fälle?
 - c. Wenn ja, welche Konsequenzen zieht das BMF daraus?
15. Wie beurteilt das BMF den Umstand, dass sowohl KUZuG als auch KGG den Rückzahlungsverpflichteten auftragen, jährlich eine Abgabenerklärung über das Einkommen einzureichen, obwohl die nach § 27 (1),1 Abgabepflichtigen bislang nicht über ihre Abgabepflicht informiert wurden?
16. Da sowohl KUZuG als auch KGG und KBGG davon sprechen, dass „die Abgabe höchstens im Ausmaß von 115% des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben“ ist, das BMF bzw. die Finanzbehörden aber bei der laufenden Rückzahlungsaktion in allen Fällen 115 % festgelegt haben, stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage aus „höchstens“ „jedenfalls“ geworden ist?
17. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die nach § 27 KGG Abgabepflichtigen „höchstens 115 %“ des Zuschusses zu bezahlen haben, während Personen, die unrechtmäßig einen Zuschuss oder eine andere Leistung nach dem KGG bezogen haben, nur die Leistung, also 100 % zurückzahlen müssen?
18. Welche anderen Forderungen bzw. Rückforderungen seitens der Finanzbehörden werden mit einem ähnlich hohen Prozentsatz bezuschlagt?
19. Sind Ihnen andere Tatbestände bekannt, in denen generell die höchsten gesetzlich möglichen Zuschläge verrechnet werden. Wenn ja, welche?
20. Inwieweit wirkt sich eine Unterhaltsverpflichtung a) gegenüber dem Kind, b) gegenüber dem betreuenden Elternteil auf das Einkommen bzw. die Höhe der Abgabe nach § 28 KGG aus?
21. Inwieweit wirkt sich die Rückzahlung des Zuschusses auf eine Unterhaltsverpflichtung a) gegenüber dem Kind, b) gegenüber dem betreuenden Elternteil aus?
22. Während KUZuG, KGG und KBGG von einer jährlichen Einkommensfeststellung bzw. Abgabenrückzahlung ausgehen, halten Sie bzw. die Finanzbehörden anscheinend auch eine einmalige Abgabenrückzahlung für

mehrere Jahre für möglich. Auf welche Gesetzesinterpretation stützen Sie Ihre Auffassung?

23. Angesichts der kafkaesken Züge Ihrer Rückzahlungsaktion: Werden Sie diese Rückzahlungsaktion stoppen?
Wenn nein, warum nicht?

24. Wie gedenken Sie die Rückzahlbarkeit der Zuschüsse in Zukunft zu handhaben?



Beate Hanel

